

SEBASTIAN KÖHLER

# Die Haftung privater Internetanschlusshaber

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*  
135

---

**Mohr Siebeck**

# Einleitung

## *A. Problembeschreibung*

Wie selbstverständlich teilen wir den Internetanschluss im privaten Umfeld mit Mitbewohnern, Familienmitgliedern, Freunden und Gästen. Private Internetanschlusshaber laufen aber eventuell Gefahr für urheberrechtsverletzendes Verhalten der Anschlussnutzer zu haften. Denn betroffene Rechteinhaber sehen oft keine andere Möglichkeit, um gegen Internetnutzer im privaten Umfeld vorzugehen, um ihre Urheber- und Leistungsschutzrechte wirksam durchzusetzen. Der private Internetanschlusshaber ist zwar selbst Internetnutzer, aber nicht unbedingt auch der unmittelbar handelnde Verletzer. Stellt er seinen Anschluss im familialen und personalen Kontext zur Verfügung, hat er womöglich Einfluss auf die rechtsverletzenden Nutzer, die der Rechteinhaber hingegen nicht kennt und auch nicht ohne Weiteres identifizieren kann. Gleichzeitig kann der Internetanschlusshaber seine eigene Täterschaft widerlegen und darauf verweisen, seinen Anschluss für weitere – ihm bekannte – Personen geöffnet zu haben. Stellt der Anschlusshaber zum Beispiel seinen minderjährigen Kindern den Anschluss zur Verfügung, muss er sich von Seiten der Rechteinhaber den Vorwurf gefallen lassen, eventuell Aufsichtspflichten verletzt zu haben. Die Rechteinhaber fordern konsequent ein hohes Maß an Pflichten, um dem rechtsverletzenden Verhalten der Nutzer Einhalt zu gebieten. Nur dieses hohe Maß kann ihre Rechte effektiv sichern. Dieses hohe Maß kann auf der anderen Seite oftmals von den Anschlusshabern nur schwer umgesetzt werden, sodass eine Inanspruchnahme wahrscheinlicher erscheint. Auch das sichert die Durchsetzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte. Weiter gedacht könnte man so fordern, dass der private Anschlusshaber zum Beispiel das Internetverhalten seiner heranwachsenden Kinder überwachen oder kontrollieren sollte, indem er ihre elektronischen Geräte auf Rechtsverletzungen hin untersucht.<sup>1</sup> Die fast volljährigen „Teenager“ werden sich mit einem solchen Verhalten ihrer Eltern naturgemäß schwer abfinden. Sieht man genauer hin, wären die Eltern nämlich verpflichtet, in einen persönlichen Bereich vorzudringen. Überwachung und

---

<sup>1</sup> Vgl. LG Hamburg, Urte. v. 15.7.2008 – 310 O 144/08, MMR 2008, 685, 687; OLG Köln, Urte. v. 23.3.2012 – 6 U 67/11, MMR 2012, 387, 392.

Kontrolle bedeuten immer auch, die eigene Freiheit zu beschneiden und Misstrauen zu schaffen. Gerade Heranwachsende reagieren empfindlich darauf, wenn in ihre persönlichen Belange Einblick zu gewährt ist. Das Smartphone oder der Computer sowie ihr Verhalten im Internet sind für die Heranwachsenden vielleicht mehr als bloßer Zeitvertreib. Eventuell definieren und entwickeln sie über diese Geräte mitunter dokumentier- und nachvollziehbar ihre eigene Persönlichkeit, die mitunter einen Abstand von elterlichem Wissen erfordern kann. Der Anlass, eventuell Eingriffe in die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen zu nehmen, soll in der Pflicht der Eltern liegen, die mit der effektiven Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten begründet wird.

Der private Anschlussinhaber kann aber genauso mit volljährigen Personen zusammenleben, mit denen er zum Beispiel eine vertrauensvolle oder intime Beziehung pflegt. Auch hier teilt man den Internetanschluss wie selbstverständlich. Die Argumentation der Rechteinhaber funktioniert gleichermaßen. Der Anschlussinhaber erzeugt eine riskante Situation, die Rechtsverletzungen überhaupt erst ermöglicht, auch wenn er selbst den Anschluss nachweisbar nicht rechtsverletzend nutzt. Er soll dementsprechend Maßnahmen ergreifen, um rechtsverletzendes Verhalten zu verhindern oder abzustellen. Immerhin geht es um ökonomisch hoch zu beziffernde Schäden, die Rechteinhaber infolge von massenhaften Rechtsverletzungen im Internet erleiden. Dem Anschlussinhaber wäre es hingegen ein finanziell Leichtes, seine Lebenspartner oder Eheleute zu überwachen oder zumindest zu belehren. Was diese Pflichtprogramme im Verhältnis der intim zusammenlebenden bedeuten, kann mitunter in der Rechtsfindung nur schwer ausgedrückt werden. Der Anschlussinhaber müsste in die Privatsphäre seines Lebenspartners oder Ehegatten eindringen, um Rechtsverletzungen effektiv zu begegnen. Er wird zum „Kontrolleur“ oder „Lehrer“ in einem Bereich, der von Respekt und Gleichberechtigung lebt. Wenn der Anschlussinhaber seine Freunde darüber belehren muss, im Internet nicht rechtsverletzend zu handeln, wird er zu einer Figur des Besserwissenden, die er im Zweifel nicht auszufüllen vermag. Die Rechteinhaber interessieren die Auswirkungen von Verhaltenspflichten gegenüber vertrauten Personen schon deshalb nicht, weil sie sich in ihrer ökonomisch geprägten Argumentation nicht sinnvoll wiederfinden. Aus ihrer Sicht können die Anschlussinhaber mit wenig wirtschaftlichem Aufwand ihre Rechte effektiv schützen.

Wenn private Anschlussinhaber ihre minderjährigen Kinder oder ihre Partner und Ehegatten regelmäßig, stichprobenartig kontrollieren und überwachen müssen, um nicht für Urheberrechtsverletzungen im Internet zu haften, sind zwei unterschiedliche Bereiche betroffen, die um Beachtung ringen: Den ersten Bereich bildet maßgeblich das Urheberrecht ab. Er besteht aus dem Kreis der Rechteinhaber, die gegen die Verletzung ihrer Rechte vorgehen wollen und in-

folgedessen wirksame und weitgehende Kontrollpflichten fordern. Der zweite Bereich besteht aus den einzelnen Familien, Eheleuten, Freunden und jeglichen privaten Beziehungen, die sich nun plötzlich im privaten Umfeld gegenseitig belehren, überwachen oder kontrollieren müssen, um nicht Gefahr zu laufen, von den Rechteinhabern in Anspruch genommen zu werden. Der zweite Bereich besitzt seine spezifischen Eigenheiten im Umgang der Personen miteinander (I.) und kann vom wirtschaftlichen Handlungsbereich der Rechteinhaber in ihrem Ablauf irritiert werden, wenn diese ihre Abmahnungen – in massenhafter Weise – gegenüber privaten Anschlussinhabern (II.) aussprechen. Wenn man sich dem kaum greifbaren Phänomen der Entfremdung des Urheberrechts von seinen Ausübungsbedingungen nähern will, steht man in der Überschneidungsmenge gesellschaftstheoretisch zu benennender Kommunikationsräume wie Wirtschaft, Familie oder Privatheit. Das rechtliche Anschauungsobjekt ist ein Urheberrechtsregime, das ökonomische Expansionstendenzen manchmal eher befeuert, anstatt diese zugunsten der Aufrechterhaltung anderer gesellschaftlicher Teilbereiche zu begrenzen. Die Argumentation der Rechteinhaber steht oftmals im Vordergrund. Stimmen, die den Bedürfnissen familialer und personaler Kommunikation das Wort reden, finden sich nicht im gleichen Maße. Im Kampf um die rechtliche Anerkennung von Familie und Privatheit neben der urheberrechtlichen Begünstigung ökonomischer Handlungsabläufe der Rechteinhaber ist der Konfliktbereich (III.) der vorliegenden Arbeit angesiedelt.

### *I. Soziale Interaktion im personalen Raum*

Der Bereich von Familie und Privatheit<sup>2</sup> gerät in den Mittelpunkt, wenn man aus Sicht der Rechteinhaber den privaten Anschlussinhaber als (mittelbar) Haftenden heranziehen will. Der Bereich von Familie und Privatheit kennt aber grundlegend andere Abläufe, als zum Beispiel die Wirtschaft, die auf eine effektive Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten drängt. Im Bereich der Familie existieren Geheimnisse und Vertrauen in einer anderen Weise als im wirtschaftlichen Zusammenhang. Wirken die Begriffe im persönlichen Bereich auch gegensätzlich, sind sie zwei unablässige, sich bedingende Elemente einer zwischenmenschlichen Beziehung. Geheimnisse sind ein Teil der persönlichen Entscheidungsfreiheit, etwas nicht der Öffentlichkeit oder jedenfalls anderen Personen Preis zu geben. Sie sind für den Einzelnen aber mehr als die Vorenthaltung von Information. Die eigene, individuelle Persönlichkeit kann nicht ausgelebt werden, sobald man die Herrschaft über seine innersten Vorgänge aufgeben muss. Selbst die intensivsten persönlichen Beziehungen zu einem vertrauten Menschen kommen nicht mit völliger Offenlegung der Gedanken

---

<sup>2</sup> Zum System der „Familie“ und „Privatheit“ s. insb. Einleitung, C. I.

und Gefühle aus. Vielmehr erwartet man hier besonderes Vertrauen darin, einen Bereich der Eigenheit behalten zu können.<sup>3</sup> Selbst vertraut man darauf, dass im Umgang miteinander dieser persönlichkeitsnotwendige Freiraum beachtet und vor allem nicht betreten wird. Werden diese zwischenmenschlichen Grenzen überschritten, kann das zu einem Vertrauensverlust in der Beziehung führen. Vertrauen bildet aber einen essentiellen Bestandteil der persönlichen Verbundenheit in zwischenmenschlichen Beziehungen.

Auch Eltern müssen darauf achten, ihrem Kind die nötige Freiheit zu gewährleisten, um Geheimnisse zu entwickeln und zu pflegen. Die Grenzen bilden das Wohl und die Erziehung des Kindes. Trotzdem sollten ein 13-jähriger Junge und mehr noch eine fast volljährige Tochter Geheimnisse vor ihren Eltern pflegen können, um sich in ihrer Persönlichkeitsentfaltung<sup>4</sup> zu versuchen. Das Heranwachsen und der Umgang mit Gleichaltrigen zeigt in diesem Alter bereits einen notwendigen Bereich, der nicht komplett durchsichtig für Erziehungsberechtigte sein sollte.<sup>5</sup> Der Grad an Aufsicht und Erziehung ist, soweit sich keine Anzeichen für (selbst-)schädigende Verhaltensweisen zeigen, im wachsenden Alter sinnvoll bis hin zur vollständig ausgeprägten Eigenverantwortlichkeit zu reduzieren.<sup>6</sup> Die stufenweise Reduktion ist notwendig, um die Fähigkeit des Heranwachsenden zu erhöhen, seine Persönlichkeit zu entwickeln und ein für zukünftige Beziehungen essentielles Vertrauen auch gegenüber den Eltern zu üben und aufzubauen.<sup>7</sup>

<sup>3</sup> Zur Akzeptanz der Geheimnisse im familiären Verbund, vgl. *Burkart*, Familiensoziologie, 2008, S. 150.

<sup>4</sup> Die Persönlichkeitsentwicklung ist auf sich selbst und die Umgebung bezogen und bedeutet „die differenzielle Veränderung von Personen im intraindividuellen und interindividuellen Vergleich“, *Schneider/Lindenberger*, Entwicklungspsychologie, 2012, S. 547.

<sup>5</sup> Vgl. zum Selbstverständnis und zur Beziehung zu Familie und Gleichaltrigen in der Adoleszenz, *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 547 ff.; vgl. ebenso *Schneider/Lindenberger*, Entwicklungspsychologie, 2012, S. 235, 543 ff.; *Siegler/DeLoache/Eisenberg*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 429 ff., 460 ff.; *Woolfolk*, Pädagogische Psychologie, 2008, S. 89 ff., 107 ff.; aufgrund von Autonomiestreben verbringt man in der „frühen Adoleszenz“, im Alter zwischen 11 und 14 Jahren, mehr Zeit mit Gleichaltrigen und weniger Zeit in der Familie, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 565 ff.; hier beruhen Freundschaften unter Gleichaltrigen bereits auf „Vertrautheit, wechselseitigem Verstehen und Loyalität“, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 568 ff; man entwickelt bereits ein Selbstkonzept, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 547 ff.; in der „mittleren Adoleszenz“, im Alter zwischen 14 und 16 Jahren integriert man Eigenschaften des Selbst zu einem integrierten Selbstkonzept und der Selbstwert wird differenzierter, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 547 ff.; in der „späten Adoleszenz“, im Alter zwischen 16 und 18 Jahren wird das Selbstkonzept vertieft sowie die Identitätsfindung fortgesetzt, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 547 ff.; man sucht vermehrt in Gleichaltrigen auch emotionale Nähe und Intimität; vgl. *Berk*, a. a. O., S. 573 f.

<sup>6</sup> Ein Teenager braucht nach wie vor Führung und Schutz vor gefährlichen Situationen, vgl. *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 565.

<sup>7</sup> Das Streben nach Autonomie ist in der Entwicklung der Adoleszenz zentral und bedeutet, ein eigenständiger, selbstbestimmter Mensch sein zu wollen, vgl. *Berk*, Entwicklungs-

Jugendliche sind mittlerweile „Digital Natives“, also Heranwachsende, die ihre hochtechnisierte Umwelt als natürlich begreifen und sie in ihr Sozialleben einpflegen.<sup>8</sup> Genauso bestehen aber noch Grenzen im Medienumgang.<sup>9</sup> Der Social-Network-Account ist für den pubertierenden Jugendlichen mehr als nur eine beliebige Ansammlung von Kontakten, sondern kann wichtiger Bestandteil seiner sozialen Interaktion sein. Inhalte auf privaten Geräten, wie Smartphones, Tablets, Note- und Netbooks oder Spielekonsolen, spiegeln aufgrund der weitreichenden technischen Möglichkeiten die Persönlichkeit des Jugendlichen und seine soziale Interaktion wider.<sup>10</sup> Dabei ist der Jugendliche schon lange nicht mehr lediglich Nutzer eines gemeinsamen im Haushalt zur Verfügung stehenden Rechners mit Röhrenbildschirm inklusive eventuell individualisiertem Benutzerkonto.<sup>11</sup> Er hat mit einer Vielzahl von Geräten, die er als seine persönliche digitale Erweiterung empfindet in der Wohnung Zugriff zum Internet. Dort übt er seine Persönlichkeitsentfaltung und soziale Interaktion genauso aus wie im Kino mit Freunden oder auf Klassenfahrt. Während man das Verhalten der Jugendlichen unterwegs aus räumlichen Gründen kaum umfassend überwachen kann, sieht es beim Verhalten im Internet im häuslichen Bereich anders aus. Im Ergebnis ist die vollständige Überwachung des Verhaltens im Internet für die Persönlichkeitsentwicklung und Entfaltung des Soziallebens mit Gleichaltrigen eines Dreizehnjährigen genauso schädlich,<sup>12</sup> wie die allgegenwärtige elterliche Begleitung und Überprüfung der Kommunikation während eines Kinobesuchs mit denselben Freunden. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Aufsicht in einem gewissen Maße bestehen muss, aber eben nicht umfassend.

---

psychologie, 2011, S. 565; die Eltern-Kind-Beziehung soll auch entscheidend diese Entwicklung unterstützen, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 565, 567; vgl. ebenso *Siegler/DeLoache/Eisenberg*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 462.

<sup>8</sup> Vgl. zu Freundschaft und Internet in der Adoleszenz *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 570; vgl. zur stetig wachsenden Mediennutzung im Jugendalter *Schneider/Lindenberger*, Entwicklungspsychologie, 2012, S. 706 ff.

<sup>9</sup> Vgl. exemplarisch *Schneider/Lindenberger*, Entwicklungspsychologie, 2012, S. 705.

<sup>10</sup> Vgl. Jugend und Medien, Soziale Netzwerke – Äußerst beliebt bei Jugendlichen, in <http://www.jugendundmedien.ch/chancen-und-gefahren/soziale-netzwerke.html>, letzter Zugriff am 30.1.2018; *Sickmann*, Immer online, nie mehr allein, in <http://www.tagesspiegel.de/medien/mediennutzung-von-jugendlichen-immer-online-nie-mehr-allein/9652054.html>, letzter Zugriff am 30.1.2018.

<sup>11</sup> So noch die Vorstellungen der Gerichte vor mehr als zehn Jahren, vgl. LG Hamburg, Beschl. v. 21.4.2006 – 308 O 139/06, MMR 2007, 131, 132.

<sup>12</sup> Natürlich ist hier aber der Gefährdung im Internet, vor allem im Kontakt mit Fremden, und Aufklärung ein zentrales Element der Erziehung, vgl. *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 570.

Wenn Geheimnisse schon für die sowohl hierarchisch erzieherische als auch gleichstufig persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind einen mit Vertrauen einhergehenden essentiellen Bestandteil der zwischenmenschlichen Beziehung bedeuten, müssen sie auch in anderen, gleichstufigen personalen Beziehungen denknotwendig vorkommen.<sup>13</sup> Auch Ehegatten, Lebenspartner, Liebespaare oder Freunde schenken sich i. d. R. gegenseitiges Vertrauen. Gemeint sind alle Menschen, die sich in einem besonderen familialen oder personalen Vertrauensverhältnis befinden, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht oder der sexuellen Ausrichtung. Stehen sich zwei Menschen besonders nah, sodass sie „in einer Beziehung“ zusammenleben, die in eine Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft münden kann, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Kommunikation von Intimität geprägt ist. Überwachung wirkt hier völlig fremd, weil der Respekt vor eigenpersönlicher Freiheit eine wesentliche Voraussetzung für ausgelebte Offenlegung von intimen Gedanken und Gefühlen bedeutet.<sup>14</sup> Der Respekt vor der Freiheit und Persönlichkeit seines Partners äußert sich aber auch darin, trotz der beidseitig gefühlten Nähe und Verbundenheit, das auf Eigenverantwortlichkeit ausgerichtete Handeln nicht fremd zu bestimmen. Auch dieses Verhalten fällt in den begrenzten Bereich des Einzelnen, den er auch in noch so stark ausgeprägten Beziehungen erhalten muss, um die feingliedrige Balance zwischen der eigenen Persönlichkeit und der intimen zwischenmenschlichen Beziehung zu erhalten.

## II. Massenabmahnungen als Phänomen

„Massen“-Abmahnungen<sup>15</sup> wurden zu einem unverwechselbaren Teil unserer gesamtgesellschaftlichen Realität in Deutschland. Für den Betroffenen bedeutet eine drohende Abmahnung ein spürbares Kostenrisiko, das sich nach seiner Realisierung im Einzelnen in Unzufriedenheit aller, auch nicht konkret betroffener Anschlussinhaber verwandeln kann. Gleichzeitig rückt die rechtliche Durchsetzung von immateriellen Schutzrechten, die unsere gesellschaftliche Ordnung hervorbrachte, in ein zweifelhaftes Licht: Massenabmahnungen könnte man als

<sup>13</sup> Zur Persönlichkeitsentwicklung im Erwachsenenalter, vgl. *Schneider/Lindenberger*, Entwicklungspsychologie, 2012, S. 560 ff.

<sup>14</sup> Zu engen Beziehungen in Romantischer Liebe, sowie Freundschaften im Erwachsenenalter, vgl. *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 641 ff.

<sup>15</sup> Der Begriff ist in der gesamten Gesellschaft publik und negativ besetzt, vgl. nur *Kuhr*, SZ.de v. 22.4.2012, Ärger um den Abmahn-Wahn, <http://sz.de/1.1338163>, letzter Zugriff am 30.1.2018; *Demling*, spiegel-online v. 27.6.2013, Gesetz gegen Abzocke: Bundestag setzt Massenabmahnungen Grenzen, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/gesetz-gegen-abzocke-bundestag-setzt-massenabmahnungen-grenzen-a-908267.html>, letzter Zugriff am 30.1.2018; ebenso in der rechtswissenschaftlichen Literatur diskutiert, vgl. dazu noch Einleitung, B.

ungerechtfertigte Bereicherung weniger Privilegierter wahrnehmen.<sup>16</sup> Unbehagen schürt die Wahrnehmung einer als rücksichtslos empfundenen Ausnutzung eines Urheberrechtsregimes, dessen Begründung in weite Ferne des öffentlichen Bewusstseins zu rücken scheint.<sup>17</sup>

Nähert man sich diesem gesellschaftlichen Phänomen rechtlich, so geht es um eine vielleicht standardisierte aber rechtlich irrelevante Vielzahl von „Abmahnungen“. Im Mittelpunkt steht ein spezifisch urheberrechtliches Instrument im Repertoire der Rechteinhaber, um – ggf. vorbeugend – gegen Rechtsverletzungen vorzugehen. Die beanspruchte negative Besetzung des Begriffs entfällt plötzlich.

Der einzelne Abgemahnte ist in einer unbekanntenen Anzahl von Fällen aber nicht derjenige, der sich für die über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzung verantwortlich fühlt. Dieses Unschuldgefühl könnte dann entweder einer grundsätzlich mangelnden individuellen Anerkennung der Schutzrechte oder der subjektiven Auffassung entspringen, wohl nicht mit der Verletzungshandlung in Verbindung zu stehen. Der einzelne Anschlussinhaber kann der Rechtsrealität im ersten Moment nur begegnen. Will er selbst nicht zum Abgemahnten werden, muss er die von ihm rechtlich verlangten Erfordernisse erfüllen, um nicht für die über seinen Internetanschluss auftretenden Urheberrechtsverletzungen zu haften.

### III. Konfliktbereich

Die soziale Interaktion im privaten Umfeld (I.) und das gesellschaftliche Phänomen der Massenabmahnungen (II.) finden ihre Schnittmenge in den Schadens- und Unterlassungsansprüchen eines Inhabers von Urheber- und Leistungsschutzrechten gegen den privaten Anschlussinhaber. Haftet der private Anschlussinhaber, weil eine dritte Person über seinen Anschluss Rechtsverletzungen vornimmt, so kann ihn der Rechteinhaber unter den Voraussetzungen der §§ 97 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG (sowie § 832 Abs. 1 BGB und der mittelbaren Störerhaftung) auf Schadensersatz und Unterlassung in Anspruch nehmen.<sup>18</sup> Die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs begann meist mit dem vorgerichtlichen Instrument der Abmahnung, vgl. § 97a UrhG. Diese Haftungsinstrumente können den privaten Anschlussinhaber mit der Rechtsverletzung in Verbindung bringen, auch wenn der Anschlussinhaber selbst nicht unmittelbar als Täter gehandelt hat. Leben oder halten sich in seinem privaten Haushalt noch andere

---

<sup>16</sup> Das „Rechtsgefühl“ kann man als Identifikation mit einem Interessenstandpunkt in einem Rechtskonflikt verstehen, *Rehbinder*, Rechtssoziologie, 2014, S. 124.

<sup>17</sup> Vgl. zur beobachteten Schere zwischen den Wirkungen individueller Rechte und deren Legitimationsansprüchen *Wielsch*, ZGE 2013, 274, 276.

<sup>18</sup> Neu ist die Möglichkeit von Netzsperrern nach § 7 Abs. 4 TMG; s. dazu § 9 B. II.

Personen auf, die den Internetanschluss mitnutzen, konnte es sein, dass den Anschlussinhaber Verhaltenspflichten treffen, um mögliche Rechtsverletzungshandlungen der Nutzer zu verhindern. Missachtete er diese, konnte der Anschlussinhaber zur Haftung herangezogen werden und stand plötzlich mit der Rechtsverletzung in Verbindung.

Konkretisieren Gerichte solche Verhaltenspflichten im Einzelfall, sind private Internetanschlussinhaber gehalten, diese Maßnahmen gegenüber ihren Familienmitgliedern, Freunden oder Besuchern umzusetzen, wenn sie ihnen den Internetanschluss überlassen. Aus Sicht der Rechteinhaber geht es zum Beispiel darum, elterlichen privaten Anschlussinhabern so viel wie möglich abzuverlangen, um die rechtsverletzende Tauschbörsennutzung ihrer minderjährigen Kinder zu verhindern. Dem Rechteinhaber entgeht damit eine rechtlich gesicherte Verwertungsmöglichkeit. Sendet die Rechtsprechung das Signal, dass das Internetverhalten eines Minderjährigen vom elterlichen Anschlussinhaber monatlich stichprobenartig zu kontrollieren ist, um eine mögliche rechtswidrige Tauschbörsennutzung zu verhindern,<sup>19</sup> müssen die Eltern zwangsläufig tatsächlich reagieren. Auch im Verhältnis zwischen volljährigen Vertrauten wie Ehegatten sahen manche Gerichte und Teile der Literatur diese in der Pflicht, die Internetnutzung ihrer Partner auf Rechtsverletzungen hin abzusichern und zu überwachen.<sup>20</sup> Was in den Augen der Rechteinhaber ökonomisch sinnvoll ist – eine ähnlich kostengünstige Alternative zur Verhinderung solcher Rechtsverletzungen besteht bisher nämlich nicht – kann sich auf die vertrauensbasierte Beziehung zwischen Eltern und Kindern oder Ehegatten untereinander fatal auswirken. Dem überwachten Anschlussnutzer wird nicht nur die Freiheit genommen, sich innerhalb seiner persönlichen Gestaltungswünsche im Internet zu bewegen. Eine Überwachungsspflicht wirkt sich auch weitreichend auf die zwischenmenschliche Vertrauensbeziehung zwischen Anschlussinhaber und Nutzer aus. Lebt diese gerade davon, eigenpersönliche Freiräume zu wahren und Vertrauen zu schenken, kann eine Überwachung die gelebte Vertrauensbeziehung gefährden.<sup>21</sup>

Heranwachsende fühlen sich plötzlich darin gestört, sich im Rahmen ihrer zur Persönlichkeitsbildung zwingend notwendigen Entwicklungsfreiräume auch im sozialen Kontakt mit anderen sinnvoll zu entfalten.<sup>22</sup> Wenn sie mit

---

<sup>19</sup> Vgl. für den Fall eines 13-jährigen Sohnes, OLG Köln, Urt. v. 23.3.2012 – 6 U 67/11, MMR 2012, 387, 389 f.; s. ausführlich dazu § 2 C. I. 1.

<sup>20</sup> LG Frankfurt a. M., Urt. v. 25.5.2007 – 2-03 O 409/06, ZUM-RD 2008, 370; Fromm/Nordemann/Nordemann/Bernd, UrhG, 10. Aufl. (2008), § 97 Rn. 172.

<sup>21</sup> Im gesamten Verlauf der Adoleszenz ist die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung ein zuverlässiger Prädiktor für die psychische Gesundheit des Heranwachsenden, vgl. Berk, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 566.

<sup>22</sup> Vgl. Berk, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 548 ff.

stichprobenartigen, monatlichen Kontrollen rechnen müssen, werden sie ihr Verhalten danach ausrichten und versuchen, die für sie nötigen Geheimnisse in einem Maß zu verbergen, das man als misstrauisch gegenüber ihren Eltern bezeichnen kann. Es beginnt ein Katz-und-Maus-Spiel. Eltern beginnen, als Anschlussinhaber ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber ihren minderjährigen Kindern zu pflegen, obwohl jene den vertrauensvollen Umgang gerade erlernen sollten.<sup>23</sup> Während die Eltern-Kind-Beziehung in manchen – vor allem für das Kind oder Dritte gefährlichen – Situationen durchaus Überwachung und Kontrolle kennt, wirken solche Pflichten gegenüber gleichrangigen Erwachsenen noch befremdlicher. Hier ist neben der räumlichen und innerlich gefühlten Nähe zur anderen Person vor allem der Anspruch auf einen vertrauens- und respektvollen Umgang miteinander entscheidend.<sup>24</sup> Ein Element der Aufsicht ist für diese Kommunikationsbeziehung nicht bestimmend. Überwachungspflichten sorgen auch in diesem Verhältnis für die Aufgabe von Vertrauen und den Beginn von rechtlich gefordertem Misstrauen, das mit privaten Kommunikationsbedingungen nicht zu vereinbaren ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass einmal zerstörtes Vertrauen in einem Bereich des persönlichen Miteinanders nur schwer wiederzuerlangen ist.

Der monetäre Aufwand des Internetanschlussinhabers ist aus Sicht der Rechteinhaber niedrig. Die Erfolgsaussichten der Maßnahmen zur Verhinderung von im privaten Umfeld begangenen Rechtsverletzungen sind relativ hoch. Die „Kosten“ für einen privaten Internetanschlussinhaber sind das durchzuführende Misstrauen und damit der – monetär nicht abbildbare – Verlust des vertrauensbasierten Umgangs zu seinen Nächsten als ein Basiselement der personalen Kommunikation. Die Gerichte müssen in der Lage sein, aber auch solche monetär nicht abbildbaren Verluste des Anschlussinhabers zu erfassen, um zu einer für alle Parteien gerechten Entscheidung für oder gegen gewisse Verhaltenspflichten im konkreten Fall zu kommen. Analysiert man die Rechtsprechung und Literatur, zeigt sich, dass sie oft nicht in der Lage sind, solche Auswirkungen auf die personale Binnenkommunikation ausreichend in ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies muss vor allem dann gelten, wenn es nicht nur darum geht die Kosten überhaupt rechtlich zu erfassen, sondern gleichzeitig zu verhindern, dass die private Kommunikationslogik, die auf Vertrauen und Respekt basiert, zer-

---

<sup>23</sup> Vgl. *Berk*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 565; die Eltern-Kind-Beziehung soll auch entscheidend diese Entwicklung unterstützen, vgl. *Berk*, a. a. O., S. 565, 567; *Stiegler/DeLoache/Eisenberg*, Entwicklungspsychologie, 2011, S. 462.

<sup>24</sup> Zu den engen Beziehungsformen vgl. *Aronson/Wilson/Akert*, Sozialpsychologie, 2008, S. 327 ff., 331 ff.; daneben soll eine Wechselwirkung zwischen Beziehung und Bindung nicht verleugnet werden, vgl. *Asendorpf/Neyer*, Psychologie der Persönlichkeit, 2012, S. 234 ff.; vgl. auch *Asendorpf*, Psychologie der Persönlichkeit, 2005, S. 344.

stört wird. Das Resultat kann dann sein, dass ein Teil der Gesellschaft die Urteile zu Verhaltenspflichten des Anschlussinhabers als befremdlich und nicht mit der Realität im privaten Umfeld vereinbar ansieht, gerade weil für ihre Kommunikationsbedürfnisse wichtige Elemente überhaupt keine Berücksichtigung finden. Ist man der Auffassung, dass solche Urteile für den Bereich der Familie und Privatheit „befremdlich“ wirken, weil sie Belange familialer und personaler Kommunikation übergehen und gleichzeitig dessen vertrauensbasiertes Grundkonzept angreifen, muss man nach fehlenden rechtlichen Anschlussmöglichkeiten der personalen Kommunikation und seiner Bedürfnisse fragen.

### B. Forschungsstand

Die Untersuchung basiert auf der Prämisse, dass Internetnutzer im privaten Umfeld Immaterialgüterrechtsverletzungen begehen. In den häufig vorkommenden Fällen der rechtswidrigen Nutzung von peer-to-peer-Netzwerken („File-sharing-Fälle“) sind vor allem Urheber- und Leistungsschutzrechte betroffen.<sup>25</sup> Die rechtliche Behandlung, insbesondere die Einordnung der Tauschbörsennutzung als Urheberrechtsverletzung, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur ein weiteres Themenfeld<sup>26</sup> und nicht Gegenstand der vorliegenden Problembearbeitung. Das damit einhergehende gesellschaftliche Phänomen der „Massenabmahnung“ ist ebenfalls im Fokus des rechtswissenschaftlichen Diskurses.<sup>27</sup>

Das von der Verletzungshandlung zu trennende Problem ihrer rechtlichen Zuordnung betrifft die Frage nach der Haftung für Rechtsverletzungen im Internet. Neben dem schwer zu adressierenden Täter bei einer Rechtsverletzungshand-

<sup>25</sup> Es gibt eine Vielzahl von Verletzungsmöglichkeiten; vgl. z. B. *Brüggemann*, Der Drittauskunftsanspruch gegen Internetprovider, 2012, S. 67 ff.; *Scheder-Bieschin*, Modernes Filesharing, 2013, S. 165 ff.; exemplarisch auch der Fall *Halzband*. Hier gingen u. a. Markenrechtsverletzungen voraus, vgl. BGH, Urt. v. 11.3.2009 – I ZR 114/06, GRUR 2009, 597 – *Halzband*. Die Problematik ist also keineswegs auf das Urheberrecht beschränkt.

<sup>26</sup> *Brüggemann*, Der Drittauskunftsanspruch gegen Internetprovider, 2012, S. 51 ff.; *Heid*, Die Haftung bei Urheberrechtsverletzungen im Netz, 2013, S. 15 ff. (insb. S. 30 ff.); *Hennemann*, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet, 2011, S. 42 ff.; *Hügel*, Haftung von Inhabern privater Internetanschlüsse, 2014, S. 7 ff.; *Nietsch*, Anonymität und die Durchsetzung urheberrechtlicher Ansprüche im Internet, 2014, S. 120 ff.; *Scheder-Bieschin*, Modernes Filesharing, 2013, S. 164; *Wenzl*, Musiktaschbörsen im Internet, 2005, S. 28 ff.

<sup>27</sup> Vgl. *Brüggemann*, Der Drittauskunftsanspruch gegen Internetprovider, 2012, S. 381 ff.; für ein nicht schutzwürdiges und unzulässiges bzw. rechtsmissbräuchliches Geschäftsmodell, *Adolphsen/Mayer/Möller*, NJOZ 2010, 2394, 2398 f.; *Tyra*, ZUM 2009, 934, 941 ff.; gegen eine grundsätzliche Rechtsmissbräuchlichkeit solcher Praktiken und die Wirkung des gesteigerten Unrechtsbewusstseins betonend, *Hennemann*, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet, 2011, S. 118 ff.; *Nümann/Mayer*, ZUM 2010, 321, 328; vgl. zu den gesellschaftlichen Implikationen von Massenabmahnungen, *Frey*, ZUM 2014, 554.

# Sachregister

- Abmahnung 4, 6, 10, 29, 122 ff.
- Access-Provider
  - Filtersystem 230 f.
  - Haftungsprivileg 223 ff., 238 f.
  - Grundrechtsabwägung 229 ff.
  - „Mittelsperson“ i. S. d. Unionsrechts 226 ff.
  - Providervertrag 221
  - Sperrmaßnahmen 231 ff., 234 ff.
  - Störerhaftung 222, 226 ff., 234 ff.
  - Subsidiarität der Inanspruchnahme 233 f., 239
  - Wirtschaftlicher Kontext 222 f., 238 f.
- Anonymität 25 ff., 162
- Anscheinsbeweis 264
- Anschlussinhaber, privat
  - Ausschluss der Störerhaftung 212 ff., 216
  - E-Commerce-RL 36, 213
  - Familialer Kontext 181, 205 f.
  - Gleichbehandlung mit gewerblichen Betreibern offener Funknetze 220 f., 241
  - Grundrechtsabwägung 240, 245 f.
  - Haftung des Aufsichtspflichtigen 71 f., 145, 148 ff., 211, 248
  - Haftungsprivileg 207 ff.
  - Identifikation 27 ff., 106
  - „Mittelsperson“ i. S. d. Unionsrechts 33 ff., 177, 213 f.
  - Offenes Funknetz 205 f.
  - Täter 41 ff., 214 f., 264 ff.
  - TMG-Novellierung 210 ff., 216
  - Störerhaftung (mittelbar) 45 f., 52 ff., 209 f., 259 ff.
- Anschlussnutzer
  - Besucher/Gäste 69 ff., 165, 167, 169, 171 ff.
  - Ehegatten 56 ff., 153 f.
  - Effektiver Schadensbegrenzer 79 f.
  - Familienangehörige 60 ff. 153 f., 259 ff.
  - Identifikation 29 ff.
  - Haushaltsangehörige 54 ff.
  - Lebensgemeinschaft, nichtehelich 118, 165 ff., 169 ff., 171 ff.
  - Minderjährige 71 ff., 144 ff.
  - Mitbewohner 66 ff., 171 ff.
  - Rolle als „Lehrer“ oder „Kontrolleur“ 2, 69, 81, 132
  - Verlobter 169 f.
  - Volljährige Nutzer 52 ff., 152 ff., 259 ff.
  - Wohngemeinschaft 66, 68, 120, 163 f.
- Anspruch auf Netzsperrern (§ 7 Abs. 4 TMG) 203 ff., 214, 261
- Aufsichtspflicht 71 f., 145, 148 ff.
- Ausschluss der Störerhaftung
  - Anschlussinhaber, privat 212 ff.
  - Gewerbliche Betreiber offener Funknetze 192 ff., 200 ff.
- Belehrung(-spflichten) 50, 131 ff., 141 f., 150 ff., 260 f.
- Besucher 69 ff., 165, 167, 169
- Beweiserleichterungen zur Täterschaft 264 ff.
- Bildcollage 75 f.
- Bürgschaft 92 ff.
- cheapest cost avoider 34, 80 f.
- Datenschutz 27
- Durchsetzungsregime, Urheberrecht
  - Effektivität 79 f.
  - Internationale Vorgaben 32 f.
  - Konzept 32 ff., 47 f., 80, 102 f.,
  - Täter-/Teilnehmerhaftung 41 ff.
  - Ökonomische Ausrichtung 80
  - Probleme 25 ff.
  - „Rigoroser“ Schutz 80

- Sensibilisierung 141 ff., 158, 173 f., 216 ff.
- Störerhaftung des Anschlussinhabers 45 f., 50 ff., 209 f.
- Unionsrecht 34 ff.
- Völkerrecht 32 f.
  
- eBay-Account
  - BGH *Halzband* 41, 43, 59 f.
  - Haftung 41 f., 59 f.
  - Vergleichbarkeit mit Anschlussinhaber 43 ff., 59 f.
- Ehe
  - Deckung des Lebensbedarfs 58
  - eBay-Account/BGH *Halzband* 41 ff., 59 f.
  - Grundrechte 113
  - Rechtliche Absicherung 111 ff.
  - Täterschaftliche Haftung 41 f., 59 f.
  - Störerhaftung 56 ff.
- Eigenrationalität
  - Familie und Privatheit 92 ff.
  - Wirtschaft 83 ff., 109
  - Systemtheorie 90
- Eigenverantwortlichkeit Heranwachsender 116 f., 134, 146 f.
- Emotionale Kosten 104 f.
- Erziehung 78, 116, 134 f.
  
- Familie
  - Bürge 92 ff.
  - Familiärer Verbund 77, 153
  - Grundrechte 114 ff.
  - Rechtliche Absicherung 109 ff., 114 ff.
  - Schutzwürdigkeit 64, 146 f.
  - Störerhaftung 60 ff.
  - Systemtheorie 14 ff., 92 ff.
  - Volljährige Kinder 61
- Familie und Privatheit
  - Familienrecht 111 ff.
  - Rechtliche Erfassung familialer Eigenlogik 157
  - Sicherung 173, 281
  - Störung familialer Eigenlogik 128 ff.
  - System 14 ff.
  - Urheberrecht 110
- Familienrecht 111 ff.
- Familiensoziologie 15 ff.
- Filesharing 10 f., 27, 42
  
- Filter(system) 51, 104, 230 f.
- Funktionssysteme 83, 89
  - Eigenrationalität 85, 92 ff.
  - Familie und Privatheit 14 ff.
  - Kollision 83, 86, 92 ff.
  - Kollusives Zusammenwirken 85
  
- Gäste 69 ff., 165, 167, 169
- Gastnetzwerk 206
- GbR 119
- Geräteabgabe 290
- Gewerbliche Betreiber offener Funknetze
  - Ausschluss der Störerhaftung 192 ff., 202 ff.
  - Geschäftsmodell 179 f., 182, 186, 205
  - Gleichbehandlung mit privaten Anschlussinhabern 220 f.
  - Haftungsprivileg 186 f., 188 ff., 202 ff.
  - Kostenrisiko 205
  - Netzsperrern 185 f., 203 ff.
  - Passwortsicherungspflicht 184, 195 f., 205
  - Rs. *McFadden* 190 ff.
  - Sperrmaßnahmen 185 f., 203 ff.
  - Störerhaftung 183 ff., 192 ff., 197
  - Unionsrecht 202 ff.
  - Wirtschaftlicher Kontext 192, 217 f.
- Gesellschaft
  - Funktionssysteme 246 f.
  - Kollision von Systemen 86
- Grundrechte
  - Abwägung 229 ff.
  - Ehe 113, 153
  - Familie 114 ff., 153
  - Konfliktlösung 87
  - Lebensgemeinschaft 118
  - Mittelbare Drittwirkung 244
  - Wohngemeinschaft 120
- Grundrechtsabwägung, Kritik 244 ff.
  
- Haftung des Aufsichtspflichtigen
  - Normkollision mit TMG 211
  - Rechtliche Einordnung 71 f., 145, 148 ff.
- Haftungsgleichlauf 148 ff., 155, 212
- Haftungsprivileg 177, 186 f., 188 ff., 207 ff., 223 ff.
- Haushalt 54 ff.
- Hotspot 206

- Identifikation
  - Anschlussinhaber 27 ff.
  - Transaktionskosten 106 f.
- Information 100 ff.
- Interdisziplinarität 12, 97 ff.
- Intermediär 33, 177
- Internalisierung positiver Externalitäten 102, 105 ff.
- Internetanschluss
  - Inhaber 27 ff.
  - Nutzer 29 ff.
- IP-Adresse 27
- Irritation des Urheberrechts 91 f., 140
  
- Kinder 60 ff., 71 ff., 79
- Kollision
  - Familie und Wirtschaft 86, 92 ff., 246 f.
  - Grundrechte 87, 244 ff.
  - Systemkollision 86 ff.
  - Urheberrecht und Nutzerverhalten 86 ff.
- Kollisionsregel
  - Anwendung i. R. d. Pflichtenprogramms 259 ff.
  - Anwendung i. R. d. sekundären Darlegungslast 273 ff.
  - Einordnung 248 ff.
  - Herleitung 142 ff., 244, 247 f.
  - Konkretisierung von Verhaltenspflichten 249 ff.
  - Rechtsdogmatische Rückbindung 252 f.
  - TMG 248 f.
- Kollusives Zusammenwirken 85, 139
- Konkrete Anhaltspunkte für rechtsverletzendes Verhalten im Internet 255 ff.
- Kontextualisierung 158, 251
- Kontrollmaßnahmen 50, 52, 73 ff., 77, 128 ff., 261
  
- Lebensgemeinschaft, nichtehelich 118, 165 ff., 169 ff.
- liability rule 289 f.
  
- Marktfunktionaler Begründungsansatz 100 ff.
- Massenabmahnung 6 f., 10
- Massenhafte Rechtsverletzung 73 f., 147 f.
- Mediennutzung 134 f.
- Mehrwert, rechtsdogmatischer 12, 99, 140
  - Mitbewohner 66 ff., 171 ff.
  - Mitteilung des Täters 272 f.
  - Mittelbare Haftung
    - Störerhaftung des Anschlussinhabers 45 f.
    - Verkehrssicherungspflichten 11, 250
  - Nachhaltige Störung familialer Eigenlogik 129, 138, 140
  - Nachforschung, Pflicht 269 ff.
  - Negativbeweis 257
  - Netzsperrern 185 f., 203 ff., 214, 261
  - Normativität 94, 96
  - Nutzeridentifikation 184 f.
  
  - Offenes WLAN 179 ff.
  - Ökonomisches Handeln
    - Access-Provider 221 ff.
    - Durchsetzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten 79 ff.
    - Gewerbliche Betreiber offener WLANs 180
    - Rechtliche Absicherung 80, 99 ff.
    - Rechtsschutzverlust 262 f.
  - Passwortsicherungspflicht 184, 195 f., 205
  - Persönliche Verbundenheit 121
  - Perspektivenwechsel 84, 86, 89 ff.
    - Kritik 94 ff.
  - Portsperrern 186, 203
  - Privatkopie 110
  
  - Rechtsdogmatischer Mehrwert 12, 99, 140
  - Rechtsdurchsetzung/-verfolgung
    - Abmahnung des Anschlussinhabers 122 ff.
    - Einbindung der Kollisionsregel 259 ff., 273 ff.
    - Identifikation des Anschlussinhabers 27 ff.
    - Ökonomisch-rationale Ausrichtung 102 ff.
    - Probleme 25 ff., 256 ff.
    - Prozessuale Hürden 256 ff.
    - Transaktionskosten 105 ff.
    - Verlust der Rechtsschutzmöglichkeiten 263, 279, 281
  - Rechtsverletzung 10

- Rekonstruktion der Umwelt 89 ff.  
 Reflexive Rechtswissenschaft 12  
 Respekt der Eigenverantwortlichkeit 114 f.,  
 120, 129 f., 131 f., 154 f., 156 f., 162 f.  
 Richtlinienkonforme Auslegung 194, 200,  
 214, 229 f., 235
- Sekundäre Darlegungslast 29 ff., 257 f.,  
 267 ff., 278
- Sozialer Nutzen 100
- Sozialtheorie  
 – Verbindung mit Rechtswissenschaften  
 12, 97 ff.
- Soziologie 15 ff.
- Sperrmaßnahmen 185 f., 231 ff., 231 ff.
- Störerhaftung  
 – Access-Provider 222, 226 ff.  
 – Anlass i.R.d. Prüfpflichten 254 f.  
 – Anschlussinhaber, privat 45 f., 50 ff.  
 – Ausschluss 192 ff., 200 ff.  
 – Effektive Rechtsdurchsetzung 107 f.  
 – E-Commerce-RL 191, 192 ff.  
 – Gewerblicher Betreiber offener  
 Funknetze 183 ff., 192 ff., 197  
 – Haftungsgleichlauf 148 ff.  
 – Kritik 11, 250  
 – Pflichtenprogramm 50 ff.  
 – Rechtsgrundlage 11  
 – Verhältnis zur täterschaftlichen  
 Haftung 216, 263 f., 279 f.  
 – Zumutbarkeit von Prüfpflichten 46, 52 ff.,  
 110, 158
- Strafverfolgung 29
- Streitwert 123 ff.
- Strukturelle Kopplung  
 – Familie und Urheberrecht 110, 138, 218 f.  
 – Wirtschaft und Recht 108 f., 137, 217 f.,  
 238 f.
- Subsidiarität der Inanspruchnahme 233 f.,  
 239
- Systemtheorie  
 – Grundlagen 88 f.  
 – Kritik 94 ff.  
 – Perspektivenwechsel 89 ff.
- Täterschaftliche Haftung  
 – Anscheinsbeweis 265  
 – Anschlussinhaber, privat 41 ff., 59 f.,  
 214 f.  
 – Beweislast im Zivilprozess 264  
 – eBay-Account/BGH *Halzband* 42 ff.  
 – Einbindung der Kollisionsregel 273 ff.,  
 276  
 – Haftungsprivileg 214 f.  
 – Mitteilung des Täters 272 f., 276 f.  
 – Nachforschungspflichten 269 ff., 275,  
 277  
 – Tatsächliche Vermutung der Täterschaft  
 266 f.  
 – Verhältnis zur Störerhaftung 216, 263 f.,  
 279 f.
- Telefonanschluss 58, 162, 255
- TMG-Novellierungen 181, 188 f., 196 ff.,  
 210 ff.
- Transaktionskosten 105, 106 f.
- Überwachungsmaßnahmen 52, 73 ff., 77,  
 128 ff., 261
- Umweltsensibles Urheberrecht 84, 91, 140,  
 150, 221
- Unionsrecht  
 – Diensteanbieter (E-Commerce-RL)  
 192 ff.  
 – Mittelperson (Enforcement-RL) 33 ff.,  
 226 f.  
 – Richtlinienkonforme Auslegung 194,  
 200, 214, 229 f., 235  
 – Vermittler (InfoSoc-RL) 33 ff., 226 f.
- Unseriöse Geschäftspraktiken 125 f.
- Urheberrecht  
 – Marktfunktionale Begründungsstrategie  
 100 ff.  
 – Mehrsystemzugehörigkeit/Multifunktio-  
 nalität 91  
 – Strukturelle Kopplung 108 f., 110  
 – Umweltsensibilität 84, 91, 150, 155, 158,  
 173 f., 221, 239 ff.
- Vertrauen(-sbeziehung) 85, 120 f., 129 f.,  
 131 f., 156, 163 ff.
- Verkehrssicherungspflichten 11, 250
- Verlobter 169 f.
- Vertragliche Abreden 68

- WLAN, offen 178, 205, 214
- Wohngemeinschaft/WG-Mitbewohner 66,  
68, 120, 163 f.
- Wirtschaft
  - Access-Provider 222 f., 238 f.
  - Argumentation 80 f.
  - Emotionale Kosten 104 f.
  - Expansionstendenzen wirtschaftlicher  
Eigenlogik 93 f., 139, 281
  - Gewerbliche Betreiber offener Funknetze  
192, 217 f.
  - Rechtliche Absicherung 99 ff.
  - Rechtsdurchsetzung 103 ff.
- Zugangsregeln 12, 86